

Satzung des Music for Education e.V.

[Beschlossen auf der Gründungsversammlung vom 26. September 2016.]

[Satzung vom 26.09.16 geändert am 12.12.16.]

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Music for Education".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V.
3. Er hat seinen Sitz in München.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften im In- und Ausland zur Förderung
 - a) von Kunst und Kultur,
 - b) von Bildung,
 - c) der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene, sowie
 - d) von Entwicklungszusammenarbeit
3. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a) das Veranlassen von öffentlichen Veranstaltungen wie Konzerten, Theateraufführungen und Kunstausstellungen bei denen Künstler-Networking stattfinden kann und gemeinsame Kunstkreationen erstellt werden können;
 - b) Spenden von Vorschul-, Schul-, Universitätsmaterial und Geldmitteln Hilfe bei der Unterrichtsgestaltung, eigene Gestaltung von Unterrichtssequenzen für steuerbegünstigte Körperschaften im In- und Ausland, die im Bildungssektor tätig sind
 - c) Spenden von Geldmitteln an steuerbegünstigte Körperschaften im In- und Ausland, welche die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene, zum Ziel hat, sowie Beratung im Bereich PR und Webseitenaufbau (beispielsweise Search Engine Optimization) für besagte Körperschaften mit dem damit einhergehenden Ziel Hilfe für politisch,

- rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene möglich zu machen oder zu verbessern.
- d) die Förderung von Bildung im Ausland. Dies führt zur Förderung von Entwicklungszusammenarbeit. Eine weitere Maßnahme des Vereins dafür sind Beratungen für steuerbegünstigte Körperschaften welche Entwicklungszusammenarbeit zum Ziel haben. Die Beratungsangebote des Vereins sind im Bereich Unterrichtsplanung, Eventorganisation, PR und Webseitenauftritt (beispielsweise Search Engine Optimization). Die Beratung hat zum Ziel Entwicklungshilfe möglich zu machen oder zu verbessern.
 - e) Spendenaufrufe
4. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur Verwirklichung des Satzungszwecks Kapitalgesellschaften gründen und diese mit der Verwirklichung des Satzungszwecks beauftragen. Der Verein muss Mehrheitsgesellschafter solcher Kapitalgesellschaften sein und bleiben.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie dürfen bei ihrem Ausscheiden keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Erbringung von Mitgliedsbeiträgen für 12 Monate oder von Umlagen im Gesamtbetrag von mehr als 10 EUR im Rückstand ist oder
 - b) wiederholt gegen die Ziele und Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstoßen hat.

Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn

- a) im Falle des § 5 (3) lit. a) nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde oder
 - b) im Falle des § 5 (3) lit. b) das Mitglied mindestens zweimalig schriftlich unter Ankündigung des Ausschlusses verwarnet wurde.
6. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern des Vereins werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Neben den Mitgliedsbeiträgen können zur Finanzierung von besonderen Vorhaben Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrages erhoben werden.
3. Über Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten der Jahresbeiträge und Umlagen entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen in Einzelfällen Gebühren, Umlagen und Jahresbeiträge ganz oder teilweise zu stunden oder zu erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes;
 - b) Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
 - c) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes;
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Zur Wahrung der Schriftform genügt eine Email. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform (z.B. E-Mail) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
5. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 49% der Mitglieder sie in Textform (z.B. E-Mail) unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand verlangen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom CEO, bei dessen Verhinderung vom Head of Eventmanagement oder dem ältesten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

8. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
11. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
12. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem CEO, dem Head of Communication, dem Head of Administration und dem Head of Eventmanagement. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt, gerechnet von der Wahl an, 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Erstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - e) Erstellung einer Geschäftsordnung
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform (z.B. E-Mail) einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des CEO, bei dessen Abwesenheit die des Head of Eventmanagement.
 7. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
 8. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Die Vorstandssitzung leitet der CEO, bei dessen Verhinderung der Head of Eventmanagement.
Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 3 Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von [3/4] der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Kiron Open Higher Education, mit der Auflage, es entsprechend ausschließlich im Sinne der Ziele und Aufgaben dieses Vereins zu verwenden.

Ort, Datum und Unterschriften

München, 12.12.2016

Ruppel, Claire

Hrustanbegovic, Medina

Hötzl, Louis

Karst, Alexander

Memar, Nilufar

Tetty, Leroy

Marot-Lassauzaie, Valerie

Reiss, Kilian